

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/6/24 Ro 2020/22/0006

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4 VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Wird in der Revision keine Rechtsfrage aufgeworfen, der iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme und ist diese daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen, erübrigt es sich, auf den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung einzugehen (vgl. VwGH 29.10.2014, Ro 2014/04/0069).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020220006.J02

Im RIS seit

01.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at